

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.10.2006

**Geschäftszahl**

2005/14/0117

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 90/14/0215 E 29. November 1994 RS 2

**Stammrechtssatz**

Aufwendungen zur beruflichen Fortbildung sind nicht nur dann Werbungskosten, wenn ohne sie eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung oder das berufliche Fortkommen besteht oder durch sie ein konkret abschätzbarer Einfluß auf die gegenwärtigen oder künftigen Einkünfte gegeben ist. Dem Wesen einer die BERUFSSCHANCEN erhaltenden und verbessernden Berufsbildung entsprechend muß es vielmehr genügen, wenn die Aufwendungen an sich - auch ohne zunächst konkret erkennbare Auswirkungen auf die Einkünfte - GEEIGNET SIND, daß der Steuerpflichtige im bereits ausgeübten Beruf auf dem laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen gerecht wird (Hinweis E 18.3.1986, 85/14/0156, E 22.9.1987, 87/14/0078, E 12.4.1994, 91/14/0024).